

An der Amtstafel kundgemacht
vom 08.05. bis 21.05.2025
Abgenommen am



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Gemeindeamt Untertauern
eing. - 8. Mai 2025
Zahl: BAU-7/2020

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30402-152/954/113-2025
Datum 06.05.2025
Betreff Jugendgästehaus Tauernhof GmbH in 5562 Obertauern

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Sylvia Rettenegger
Telefon +43 5 7599-6333

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

Jugendgästehaus Tauernhof GmbH in 5562 Obertauern, Tauernhofstr. 3:

1. **Baupolizeiliche Bewilligung** für die bei der Ausführung der mit Bescheid vom 20.8.2020, Zahl 30402-152/954/91-2020 bewilligten Maßnahmen eingetretenen Änderungen (Erweiterung von Gästezimmern, Personalzimmer statt Betriebswohnung, Lehrerzimmer statt Aufenthaltsraum und Mehrzweckraum) beim bestehenden Objekt „Jugendgästehaus Tauernhof“ in 5562 Obertauern, Tauernhofstraße 3, GP 532/5 und 532/6, je KG Untertauern;
2. **Gewerbebehördliche Genehmigung** für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage „Jugendgästehaus Tauernhof“ in 5562 Obertauern, Tauernhofstraße 3, GP 532/5 und 532/6, je KG Untertauern, durch geänderte Ausführung der mit Bescheid vom 20.8.2020, Zahl 30402-152/954/92-2020 bewilligten Maßnahmen, u.a. Erweiterung von Gästezimmern, Personalzimmer statt Betriebswohnung, Lehrerzimmer statt Aufenthaltsraum und Mehrzweckraum;
3. **Bau- und gewerbebehördliche Überprüfung** der Bescheide vom 20.8.2020, Zahl 30402-152/954/91+92-2020, mit welchen die baupolizeiliche Bewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb des „Jugendgästehaus Tauernhof“ in 5562 Obertauern, Tauernhofstraße 3, GP 532/5 und 532/6, je KG Untertauern durch Errichtung eines Aufbaus zur Schaffung von Lehrerzimmern erteilt wurde

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau
Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERSB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

4. **Gewerbebehördliche Überprüfung** des Bescheides vom 4.11.2024, Zahl 30402-152/954/106-2024, mit welchem die Genehmigung zum Einbau und Betrieb einer Aufzugsanlage mit der Fabrikatsnummer 151549 im „Jugendgästehaus Tauernhof“ in 5562 Obertauern zur Kenntnis genommen wurde

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Obertauern		
Datum Donnerstag, den 22.05.2025	Zeit 09.00 Uhr	Treffpunkt Ort und Stelle

Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen
Ort, Zeit
1. Gemeindeamt 5561 Untertauern
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 2. Obergeschoß, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

durch Anschlag in der Gemeinde 5561 Untertauern

- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- durch

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Jasmin Jakisch

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Untertauern, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern, - mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, E-Mail
2. BH St.Johann Gewerbe und Baurecht, Ing. Johann Habersatter, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages, E-Mail
4. Referat Technisches Gewerbewesen, Ing. Florian Grundtner, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, - mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen, Intern
5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Salzburg Netz GmbH, Industriestraße 24, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
7. ReinhaltEVERBAND Salzburger Ennstal, Dechantswiese 3, 5550 Radstadt, E-Mail
8. Jugendgästehaus Tauernhof GmbH, Tauernhofstraße 3, 5562 Obertauern, - Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Ver-

handlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen,
Zustellung RSb (dual)

9. Horega Planungsgesellschafts mbH , Kahlspergstraße 34/10, 5411 Oberalm, E-Mail
10. Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Lungau, Johann-Löcker-Straße 3,
5580 Tamsweg, E-Mail